



EGE e. V. – Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel

Herrn
Minister Oliver Krischer
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Bad Münstereifel, am 26. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Minister Krischer,

in Nordrhein-Westfalen stoßen die Mitarbeiter unserer Organisation vermehrt auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, die mit tiefen Gräben hermetisch gegenüber dem Umland abgegrenzt sind. Diese Gräben sind nur wenige Dezimeter breit, bis zu 80 Zentimeter tief und von glatten, senkrechten Wänden begrenzt. Das beigefügte Foto zeigt einen solchen feldumlaufernden Graben, der um ein Möhrenfeld gezogen worden ist. Die Gräben sollen offenkundig Mäuse von den angebauten Kulturpflanzen fernhalten. Wenn auf diese Weise der Einsatz von Rodentiziden vermindert wird, ist dies gewiss von Vorteil.

Diese Gräben sind für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für den Artenschutz, gleichwohl problematisch, denn die Gräben erweisen sich als Falle für eine Vielzahl von Arten. Das gilt beispielsweise für Laufkäfer, Amphibien, Reptilien, Igel und Spitzmäuse. Zudem besteht die Gefahr, dass Greifvögel und Eulen, welche bei dem Versuch, die in die Gräben gelangten Tiere zu erbeuten, sich selbst nicht mehr aus den schmalen Gräben zu befreien vermögen.

Die Anlage der Gräben ist vermutlich pflanzenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Anders mag es sich mit der ebenfalls beobachteten Ausstattung der Gräben mit Rodentiziden verhalten.

Unseres Erachtens nach handelt es sich bei der Anlage dieser Gräben nicht um eine von der naturschutzrechtlichen Legaldefinition des Eingriffs freigestellte ordnungsgemäße tägliche Wirtschaftsweise, sondern um einen Eingriff im Sinne § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Jedenfalls stellt der Grabenbau zweifelsfrei eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung einer Grundfläche dar. Diese Veränderung ist geeignet, infolge der zu erwartenden Tierverluste die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich zu beeinträchtigen. Folglich ist hier der Tatbestand eines Eingriffs zu prüfen.

EGE – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.

European Group of Experts on Ecology, Genetics and Conservation

www.ege-eulen.de – Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel – Telefon 022 57-95 88 66 – egeeulen@t-online.de

Spendenkonto Postbank Köln BIC PBNKDEFF IBAN DE66 3701 0050 0041 1085 01

Im Falle eines Eingriffs steht dieser unter dem Genehmigungsvorbehalt des § 17 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen. Im Einzelfall mag die Anlage der Gräben auch von artenschutzrechtlicher Relevanz im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sein.

Nach unserem Eindruck werden die Gräben „einfach“ gezogen, ohne dass zuvor eine naturschutzrechtliche Prüfung erfolgte oder eine Genehmigung erteilt wurde. Möglicherweise fehlt es vorliegend an der notwendigen Sensibilisierung der landwirtschaftlichen Unternehmen, der landwirtschaftlichen Fachverwaltung sowie u. U. auch der Naturschutzbehörden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre naturschutzrechtliche Bewertung der Angelegenheit mitteilen würden, damit wir ggf. selbst auf die Beachtung naturschutzrechtlicher Bestimmungen bei den betreffenden Stellen und Personen hinwirken können. Noch dringlicher erscheint es uns indessen, dass sich Ihr Haus für die Aufklärung und die Lösung des Problems einsetzt, bevor wir das Ausmaß der Tierverluste mit systematischen Studien oder Nachweisen von in den Gräben ums Leben gekommenen Igel, Erdkröten, Blindschleichen, Turmfalken, Schleiereulen oder anderen Opfern belegt der Öffentlichkeit präsentieren müssen.

Mit besten Grüßen

Wilhelm Breuer
Geschäftsführer